

Schnellere Auslieferung

Seit 14. Mai 2005 wird der Europäische Haftbefehl (EuHb) auch von Italien angewendet. Damit ist der EuHb, der die Auslieferung verurteilter Straftäter und strafrechtlich verfolgter Personen innerhalb der Europäischen Union erheblich beschleunigt und vereinfacht, in allen 25 EU-Staaten in Kraft.

In Österreich wurde der Europäische Haftbefehl durch ein eigenes Bundesgesetz umgesetzt. Das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den EU-Mitgliedstaaten (EU-JZG) ist am 1. Mai 2004 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt sind die Gerichte verpflichtet, einen Europäischen Haftbefehl (auf Antrag der Staatsanwaltschaft) zu erlassen, wenn eine EU-weite Fahndung eingeleitet werden soll. Für den Europäischen Haftbefehl ist zwingend das vorgesehene einheitliche Formblatt zu verwenden.

Sonderstellung von Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein. Die Drittstaaten Norwegen und Island (die zwar Mitglieder des Schengener Fahndungsraums, aber keine EU-Staaten sind) sowie die Schweiz und Liechtenstein wenden den Europäischen Haftbefehl zwar nicht an, deuten diesen aber als Ersuchen um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft im Sinne der Bestimmungen des Europäischen Auslieferungübereinkommens. Für diese Staaten muss daher kein gesonderter internationaler Haftbefehl oder Steckbrief ausgestellt werden.

Entstehungsgeschichte und Rechtsgrundlage. Der Rat der Europäischen Union hatte anlässlich seiner Sondertagung über die Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union im Oktober 1999 in Tampere (Finnland) die gegenseitige Anerkennung justizieller Entscheidungen als einen Meilenstein der zukünftigen justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen bezeichnet. In den Schlussfolgerungen forderte der Rat die Mitgliedstaaten auf, das förmliche Auslieferungsverfahren



Keine „Schlupflöcher“ für Straftäter: Der Europäische Haftbefehl trägt zu einer wirksameren Strafverfolgung in der EU bei.

durch ein beschleunigtes und vereinfachtes System der „Übergabe“ zu ersetzen.

Am 13. Juni 2002 nahm der Rat den „Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten“ (RbEuHb) an. Damit wurde erstmals ein Rechtsinstrument beschlossen, das auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen gründet.

Der am 7. August 2002 in Kraft getretene Rahmenbeschluss setzt die Forderungen des Rats um und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls. Nur in wenigen Ausnahmefällen (strafunmündige Person, Verjährung, Amnestie, Verbot der Doppelbestrafung) kann die Vollstreckung durch einen Mitgliedstaat abgelehnt werden.

Keine „Schlupflöcher“ für Straftäter. Der Europäische Haftbefehl trägt zu einer wirksameren Strafverfolgung in der Europäischen Union bei. Verurteilte Straftäter und strafrechtlich verfolgte Personen können Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtssystemen nicht mehr ausnutzen, indem sie in einem anderen EU-Land einen si-

cheren Zufluchtsort finden. Damit fallen die Grenzen innerhalb des Europäischen Strafverfolgungsraumes weg und der Rechtsstaatlichkeit wird so grenzüberschreitend Geltung verschafft.

Abschaffung des förmlichen Auslieferungsverfahrens. Der Europäische Haftbefehl tritt an die Stelle des förmlichen Auslieferungsverfahrens. Bisher wurden Auslieferungsentscheidungen im Rahmen eines langwierigen Verfahrens getroffen. In dem Land, in dem die Person festgenommen wurde,

musste eine Gerichtsentscheidung gefällt werden. Gegen diese Entscheidung konnte ein Rechtsmittel eingelegt werden, wodurch das Auslieferungsverfahren oft um viele Monate verzögert wurde. Mitunter lehnten die Gerichte eine Auslieferung ab, weil sie die Gerichtsentscheidung des um Auslieferung ersuchenden Staates nicht anerkannten. Auch bei Vorliegen einer positiven Gerichtsentscheidung konnte der Justiz- oder Innenminister die Auslieferung aus politischen oder sonstigen Gründen ablehnen („politische Entscheidung“).

Der Europäische Haftbefehl ersetzt dieses langwierige Auslieferungsverfahren, indem er ein einfaches Verfahren mit kurzen Fristen vorsieht.

In den Rechtsbeziehungen zu Drittstaaten (also Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören) gelten weiterhin die bisherigen Auslieferungsvereinbarungen (also insbesondere die Bestimmungen des Europäischen Auslieferungübereinkommens aus dem Jahr 1957).

Auf Europäische Haftbefehle anderer EU-Länder wendet Österreich weiterhin das alte Auslieferungsverfahren an, wenn die Tatzeit vor dem 7. August 2002 liegt (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenbeschlusses über den Eu-

EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL

Die Vorteile

Mit dem Europäischen Haftbefehl (EuHB) wurden gegenüber dem früheren Auslieferungsverfahren folgende Neuerungen eingeführt:

1. Schnelleres Verfahren: Ein wesentlicher Vorteil des EuHB sind die im Rahmenbeschluss vorgesehenen kurzen Fristen. Stimmt die festgenommene Person der vereinfachten Übergabe zu und verzichtet damit auf die Durchführung eines förmlichen Übergabeverfahrens, hat der Untersuchungsrichter binnen zehn Tagen nach Einwilligung der betroffenen Person über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu entscheiden.

Stimmt die festgenommene Person ihrer vereinfachten Übergabe nicht zu, hat die endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des EuHB innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme der gesuchten Person zu erfolgen. Kann die Frist von 60 Tagen in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, so hat der Untersuchungsrichter vor Ablauf dieser Frist die ausstellende Justizbehörde darüber zu verständigen, wodurch sich die Frist um weitere 30 Tage auf insgesamt 90 Tage verlängert.

Die Übergabe der festgenommenen Person hat in beiden Fällen binnen zehn Tagen ab Rechtskraft der Entscheidung zu erfolgen, ansonsten ist sie freizulassen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die sich dem Einfluss der beteiligten Mitgliedstaaten entziehen. Dazu zählen insbesondere mangelnde Transportmöglichkeiten, Störungen im Flugverkehr, überbuchte Flüge oder Streiks. In diesen Fällen ist die Übergabe binnen zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses durchzuführen.

Nach einem Bericht der Europäischen Kommission vom 1. März 2005 vergehen bei Zustimmung der festgenommenen Person durchschnittlich 13 Tage bis zur Übergabe. In der Praxis stimmt bereits jeder zweite Festgenommene der vereinfachten Übergabe zu. Auch wenn keine Zustimmung vorliegt, vergehen durchschnittlich nur mehr 43 Tage bis zur Übergabe. Vor der Anwendung des Europäischen Haftbefehls dauerten Auslieferungen oft mehr als neun Monate.

2. Einfacheres Verfahren: Mit dem Europäischen Haftbefehl wurde der

Grundsatz der doppelten Strafbarkeit für 32 schwere Straftaten („Listenstraftaten“) abgeschafft. Dieser Grundsatz verlangte, dass die Handlung im Ausstellungsstaat und Vollstreckungsstaat eine gerichtliche Straftat darstellen musste. Ein Europäischer Haftbefehl, der eine solche Straftat betrifft, muss vom festnehmenden Staat auch dann vollstreckt werden, wenn die Straftat in diesem Staat nicht gerichtlich strafbar ist. Die Tat muss allerdings in dem Staat, der den EuHB ausstellt, mit mindestens dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sein.

Zu den 32 Listenstraftaten zählen unter anderem Mord, schwere Körperverletzung, bewaffneter Raub, räuberische Erpressung, Betrug, Korruption, Geldwäsche, Geldfälschung, illegaler Handel mit Drogen und Waffen, die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung, Terrorismus, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie.

3. Keine politische Beteiligung: Über die Übergabe des Täters entscheidet nur noch das zuständige Gericht des vollstreckenden Staates. Anders als bisher muss der Justizminister die Gerichtsentscheidung nicht mehr bestätigen.

4. Übergabe eigener Staatsbürger: Die EU-Staaten können die Übergabe eigener Staatsbürger grundsätzlich nicht mehr verweigern, da der Europäische Haftbefehl auf dem Grundsatz beruht, dass sich EU-Bürger vor EU-Gerichten für ihre Taten verantworten müssen. Der Staat, der den eigenen Staatsbürger übergibt, kann allerdings darum ersuchen, dass dieser zur Verbüßung seiner Strafe in den Heimatstaat zurück überstellt wird, um die spätere Resozialisierung in die Gesellschaft zu erleichtern. Österreichische Staatsbürger können frühestens ab dem 1. Jänner 2009 zur Strafverfolgung (Strafverbüßung erfolgt ausschließlich in Österreich) an andere EU-Staaten ausgeliefert werden.

Nur wenn ein Österreicher eine Straftat in einem anderen EU-Staat begeht, es sich um eine Listenstraftat (Strafdrohung im Tatortstaat mindestens drei Jahre) handelt und diese nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar wäre, würde eine Auslieferung erfolgen. In der Praxis wird daher ein Österreicher kaum ausgeliefert werden.



Europäische Haftbefehl: Ein wesentlicher Vorteil sind die kurzen Fristen.

ropäischen Haftbefehl – keine rückwirkende Anwendung des EuHB).

Neues Übergabesystem. Der Europäische Haftbefehl baut auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen auf.

Das bedeutet, die vollstreckende Justizbehörde muss das Ersuchen der ausstellenden Justizbehörde um Festnahme und Übergabe (Auslieferung) so rasch und unbürokratisch wie möglich vollziehen.

Ein Europäischer Haftbefehl kann zur Strafverfolgung erlassen und vollstreckt werden, wenn der Person eine Straftat zur Last gelegt wird, die

- im Ausstellungsstaat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist und
- im Vollstreckungsstaat eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung darstellt (beiderseitige Strafbarkeit).

Ein EuHB kann auch zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erlassen und vollstreckt werden, wenn neben der beiderseitigen Strafbarkeit noch (zumindest) ein Strafrest in der Höhe von vier Monaten offen ist.

Übermittlung des EuHB. Die derzeit dreizehn am Schengener Informationssystem (SIS) beteiligten EU-Staaten übermitteln den Europäischen Haftbefehl im Wege des SIS. Großbritannien (dessen Teilnahme am SIS für Herbst 2005 geplant ist) und Irland sowie die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) übermitteln den Europäischen Haftbefehl vorerst über Interpol.

Erst mit der für das Jahr 2007 geplanten Inbetriebnahme des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) wird der Europäische Haftbefehl für alle 25 EU-Staaten über das elektronische Fahndungssystem Schengens verbreitet.

Andreas Gutmann

FOTOS: S. POSRSCHILL